



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Eresburg, Ober- und Niedermarsberg nebst Umgegend in Gegenwart und Vergangenheit

Fischer, Johann Wilhelm

Paderborn, 1889

Beilage Nr. IV. Statuten der Kaufmannszunft in Obermarsberg.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8726

Beilage Nr. IV.

Statuten der Kaufmannszunft in Obermarsberg.

Folgen die contenta, Punkten, vnd articuli des Ambt Vereins anhero verzeichnet, damit man dieselben zu jeder Zeit vorhanden haben könne, vnd alle Iher des Ambts Bruderen auch vorlesen möge.

Erstlich

Praemissis praemittendis

1. Das niemand nach dieser Zeit sol zu diesem Ambte zugelassen werden, Er habe es denn zuvor recht vnd redlich gelernet vnd sei auch zuvor von einem Erbaren Rhade zum Bürger vñ vñ angenommen.

2. Sol eines Ambts Bruder Sohn, welcher der Kauffleute Ambt gelernet vnd solches (unleserlich) wurde bei dem alden bleiben, dem Ambte (unleserlich) (; mit Sex Zehndenhalben groschen zu belegen) vnd dem Rhade auch so viell zu geben, verbunden sein. Vnd denn nach aldem gebrauch und herkommen dem Ambte fünf groschen vnd 1 S. wein kauffen vnd 1 Pfd. Wachs zu behuff der freien Predicht*) in der Kapelle, doch mit 5 Groschen und 1 Pfg. auszubezahlen richtig machen.

3. Sollen die Tochter, welche in diesem Ambte geboren, dieses Ambts (unleserlich) dieselben sich darein befreien wurten zum selben Teil zu genießen haben.

4. Sollenn Börgerz Sohne, welche in diesem Ambte nit geboren, vnd doch dasselbe gelernet, dem Ambte hinfüro zwei Thaler, und einem Erbarem Rhade inglichen auch so viel erstatten vnd entrichten, Sampt weinkauf und dem warße, wie vorstehet.

*) Die Einwohner von Obermarsberg waren gegen Ende des 16. Jahrhunderts fast sämtlich zur neuen Lehre übergetreten.

5. Sollen die frembden, so zu vns herein ziehen, vnd das Ambt gelernet, vnd Erst Bürger geworden, vnd dazselbe begeren wurden, künfftiglich dem Ambte Sex Thaler, wie auch imgleichen einem Erbaren Rhade so viel zu geben verpflichtet sein, desgleichen weinkauff vnd wazß, wie obstehet.

6. Den natürlichen vnd un Ehelichen soll kauffen und verkauffen derogestalt zugelassen sein, des dieselben Iherliches dem Ambte, wie auch einem Erbaren Rhade ein genanntes Thargeld, wie solches den die Ordnung geben wirdt (doch einen Teil mit mehr denn den anderen) Zur Brkunde verrichten sollen, doch daß dieselben des Ambts gleichwol recht und redlich gelernet haben vnd erbares Standes, vnd vnuerleumet sein.

7. Dieweilen auch die Schneidere vor ezlichen Jaren, wie diese Stadt durch Braudt vnd seuchen verwüstet, öde gestanden, und vnerbavet gewesen, in dis Ambt gelassen und deruon Ir Innunge bekommen, vnd denn ein Erbar Rhadt dem Newen Ambts-Verein einverleibet, daß die Jenigen welche das Ambt bis anhero possidiret, ad vitam dabei gelassen werden sollen, Ire Kinder aber wofern sie beide Embter gelernet vnd dann der Kauffleute Ambt begeren und gebrauchen wollen, So sollen sie davon eins zu gebrauchen erwelen vnd des andern verlaßen, wie es denn auch mit allen anderen Embtern derogestalt hinfüro soll gehalten werden.

8. Nachdem auch die wullenweber kauffen vnd verkauffen, offene winde Laden haben, Glen vnd gewicht gebrauchen, als weis man sie von diesem Ambte nit abzuweisen, noch aus zu schließen, doch mit dero condition vnd bescheide, das eines Kaufmans Sohn, welcher Ir Ambt gelernet und dessen begeren wurde, nit höher bei Inenn mit dem Ambte gelde, denn als wer Er in Iren Ambt geboren, beschweret werde.

9. Die Böttcher, Pelzer, vnd Nemenschneider oder wittgerber, so Izo dieses Ambts genießen vnd an sich gebracht, Sollen imgleichen ad vitam dobei bleiben, vnd sollen auch in das Ambt weiter nit rauben, noch dessen gebrauch, hier allein was zu Irer arbeit vnd hantwerk gehoret, zu kauffen bei macht sein, vnd weiter nit.

Ire Kinder aber sollen zuvor der Kauffleut Ambt lernen vnd sich verhalten, wie in dem 7. art. deruon vermeldet ist.

10. Weilen die gesezeten Puncte in den Ambtsbriewen von den witwen, dem einen so wol wie dem anderen beschwerlich, als ist derohalb mit beiliebungen eines Erbaren Rads derogestalt erlindert, also des denselben hinfüro kauffen vnd verkauffen, auch offene windeleden zu haben, so lange dieselben in Frem witwen standt bleiben werden, frei stehen sol, doch das dieselben

Iherliches in vrkandt so viel, was ein Ambts Bruder zum Gelage bezalen wurd, dem Ambte für solche gerechtigkeit entrichten sollen.

Im fall aber sich dieselben hinwider in ein ander Ambt bestaden würden, soll dieser Punkt gefallen sein.

11. Hat sich ein Erber Rhadt vorbehalten, vorkommende Injurien, gewelt und bluntrunst, so sich etwa in beisamenkünften dieses Ambtes zudragen wurden, alten Frem gebrauch nach zu straffen.

Folgen die Articuli dero Bruderschaft des heiligen Geistes, oder dero Kauffleute Gylde zum Marsberge, In Anno § 93 vfs Neue aus des Ambts Registern (welche von alten Jaren bei denselben befunden) aus geschriben vnd in ezlichen Punkten vnd articulen, nach gelegen- vnd beschaffenheit Tres Neuen Ambts-Bereins, vnd auch dero Zeit vermehret, vnd mit Beiliebung der Dechanen und Senioren, wie auch des ganzen Ambts verbessert vnd in dis Buch, denen Ambts Bruderen alle Iher vñ der Zusamenkunft vorzulesen, verzeichnet vnd eingeschriben Anseuflich vnd zum Irsten.

1. Diweilen dis Ambt der Kauffleute vñ dem tagh Trinitatis Jeden Jars Ire Zunft oder Zusamenkunft thun halten vnd vullenbringen, als lest man es auch nach solchem alten gebrauch nach dobei bewenden. Welcher Ambts Bruder nun vñ solche bestimbte Zeit nit folgen vnd nit zur Kirchen gehen wurdte, Gott dem Vatter Gott dem Sohne vnd Gott dem heiligen Geist sein opfer zu thun, vnd dann ferner sich auß Radthauß nach gehaltener Predige nit persönlich einstellen wurdte, derohalb (wofern Er nit von den Dechan erlaubet und drei Pfennige zum Opfer zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit mit beischicken wurt, sol dem Ambte mit Einem Pfundt Wachß, doch mit fünf groschen vnd einem Pfennige zu bezalen, unabläßlich verfallen sein.

Zum anderen.

Wenn nun die Ambts Bruderen Iherliches Ire Zunft halten, vnd sich zutruge, des Neue Ambts Brudern von denselben angenommen wurten, vnd dann in diesem Amt gebrauchlich, das die Jungsten Ambts Brudern Pflegen vñ Iren Zusamenkünften aufzuwarten vnd einzuschenken, vnd aber zu dieser Zeit dis Ambt etwas weitlauftig und mit vielen Personen bestetiget, derowegen desselb auch mit wenigen Dieneren nit moll kann versehen werden, derohalben sollen vonn denen letzten vnd Jungsten Ambts Bruderen, so viel deren zu Seder Zeit notig, vñ er

für deren vnd heißen der Decanen, vß zu warten vnd einzuschenken ver Pßlichtet vnd verbunden sein.

Wofern aber nach gelegenheit vnd auch villicht durch ehrhafte ver hinderung Jemants nit eigener Person abswatten noch selbst dienen oder einschenken kont, derohalb soll einen Ambts Bruder an sein stadt zu erbitten, solchen Dienst zu verrichten, bemechtiget sein. Wurt aber Jemants für seine Person hierein seumich, auch keinen anderen an sein stadt verordnen wurt, derohalb soll in dero Zusammenkunft für einen jeden tagh seiner verseumnis dem Ambte funf groschen vnd 1 Pßg. vß zu leggen vnd zu bezalen verbunden sein.

Zum vierzehenden.

Dieweilen auch in allen wolbestelten Städten, da Ambter und Gyl den im Schwange seinn, gebräuchlich vnd auch vor sich billich, das die Kauffleute, alhiro, wie auch in der Aldenstadt vnd Erlinghausen, den Vorkauff an der Bullen haben, als sol es auch alhiro bei vns derogestalt gehalten werden, wofern Jemants in diesem Ambt befunden, der dasselbe gelt wie ein ander dobei leggen wolt, sol derohalb billich vor einem anderen frembden der negste darzu gelassen werden, wurt aber Jemants sich in diesem dem Ambte widersezklich machen, deroselb sol dervmb vorgenommen vnd mit handtbietung eines Erbaren Rhadts darvmb gestraffet werden.

Zum fünffzehenden.

Dieweilen auch nunmehr Gott Lob sich alle hantierungh taglich vermehren vnd zunemen vnd sonderlingen die Bremers vnd derogleichen frembde Kauffleute Ire Kauffmannsware zu vns vß die Wege herrein furen, vnd aber dieselben Ires gefallens anschlg vnd denn Burgeren verkauffen, also achtet man für ein notturst zwei Margkt Meister mit bewilligungh eines Erbaren Rhades, wie in anderen Nach Bar Stetten getreuchlich, Iherliches zu verordnen, auf solche ware ein vßsicht zu thun, ob dieselb auch düchtig vnd kaufmansguut sei, vnd denn dieselben den verkäuffer nach billichem werdt seke, doch des die ware ein Jedes Pfd *) zwei Pßg. geringer, als hir von den vnseren verkost, von Innen gegeben werde.

Vnd sollen diese Margkt Meister nit allein zu diesem endt. auf den frembden, besondern auch vß die anheimischen Hockern vnd Krämers, so auch Guit und ware feile haben, derogestalt vßsicht zu halten, vnd Ire ware zu schützen angeordnet sein, damit guute ware von Innen der Armut verkaufft vnd in billichen

*) Kefe hollendisch 2 Pßg., grobe kefe 1 Pßg., de Boter 4 Pßg.

werdt dieselben von Innen angeschlagen vnd gegeben werde. Vnd sollen vber diß den Bremers oder frembden Kaufleuten, welche (wie vorgedacht) Ir ware vf die wage bring werden, Nur 2 tage zu uerkauffen erlaubet sein und ferner nit.

Zum Serzehenden.

(Vom Huseren)

Domit auch diesem Ambt das Broit nit aus dem Munde gezogen vnd dem Ambt genommen werde, als sol kein frembder alhiro, wie auch in der Aldenstadt und Erlinghausen außershalb des Sonnabents zu hückieren bemechtiget sein, doch des die ware vnuerselset und Ellen vnd maß gerecht seien.

Wurt aber jemants hierbei betreten, dem soll dero Stadt Diener die ware nemen vnd in der Dechane Haus dragen vnd der verkauffer sol sich seiner vberfarunge halber mit dem Ambte abfinden.

Zum Siebenzehenden

Sei hiermit zu wißen, das die semplichen Gilde Bruderß vor die Dechem und Seniores haben lassen freundlich andrangen, des in allen benachparten Stedten, wo Ambter und Gyliden im schwange sein, dieser loiblicher vnd Christlicher gebrauch, wen ein Ambts Bruder, dessen Ehefrawe oder Kinder, es sei bei welchem Ambt es wolle, nach dem willen Gottes, durch den natürlichen Toidt abgefurdert worden, des dann denselbigen die Jüngsten des Ambts aus der Decanen, zum kyrchhoff dregen vnd die anderen Ambts Bruder in gemein zur Leich Predige folgen mußen, weilen dann solches sicher ist ein gottseligh wert auch für sich selbst einem Jedenn Ambts Bruder, dienlich zu nennen.

Als wirdt hiemit von Dechem und Seniores mit beliebungh des ganzen Ambts für gut angesehen vnd wollen, das hinfüro, da Gott der Almechtig also seinen willen, mit einem Gilde Bruder oder dessen Hausfrawe vnd Kinderen schaffen wurte, das dann den oder dieselbenn die Jüngsten cristlich zum kyrchhof dragen sollenn, welcher Ambts Bruder nun vf ausgegangenes verbot, also in diesem nit mit erschienen noch gehorjamen wurdt, deroselb sol diesem Ambte mit einem Pfd. warfes vnableßlich verfallen sein.

Da sich nun hinfüro wurdt zudragen, welches den allein bei Gott stehet, das etwa Pastilenz oder andere gesherliche Krankheit wurd einfallen vnd die Jüngsten des Ambts vmb der gefahr willen sich zu diesem cristlichen wert verweigern wollten, sol jenen dasselbe dan bei verlust Ires Ambts hirmit vferlacht sein, Ist bewilliget.

Zum Achtzehenden.

Auch zu wissenn, So oft vnd vorbei in diesem Amte Jemants bei einem Pfd. way verbot oder in andere wege auszugeben gedacht wurd, das dann Jedes Pfd., mit fünf groschen vnd einen Pfenningh soll belacht werden.

Zum Nege[n] Behend.

War es auch, das ein Amts Bruder von Dechan vnd Seniores, durch ehrhafte einfallene vrsachen bei einer namhaften bruchten, nach beischaffenheit dero sache, vnd das dieselb keinen verzugt lidenn kont, verbot wurde, derohalb sol den Dechan gehorsamen vnd folgen, bei straffen der bruchtem, dabei Er verbot ist.

Bemerkungen.

I. Die vorstehenden Artikel sind, wie eine Notiz im Amtsbuche der Kaufmannsgilde ergiebt, im Jahre 1593 neu redigiert worden, die alten Bestimmungen sind größtenteils beibehalten und nur mit Rücksicht auf veränderte Verhältnisse modifiziert worden.

II. Es heißt im Amtsbuche und zwar im Eingange:

Folgen die Amts- oder Gilde-Brüder, welche in dem alten Register der Namen befinden:

Jürgen Mertens. Reinhard Minnekenn. Heinrich Engelbracht. Ludolph Sanders. Johann Wollhenke. Wolmar Schlechter. Johann Botthof. Johann Stutem. Bernd Gramers. Hermann Sanders. Der alde Heinrich Pelzers. Joist Freuen. Hermann Henken. Berndt Werdeman. Johann Witgervernn. Jürgen Koich — obiit a. 1588 Sonnabend für Ostern. Hermann Scheferen. Bertold Kirchmodes. Tonies Tabbelen. Tonies Jobben. Tila Norenbergs. Der Junge Heinrich Pelzer. Johann Noteleren. Bernd Wittgevers. Jobbel Leinewebern. Jakob Kohhaus — obiit 1571. Tonies Pelzer — obiit Heinrich Niemenschneider. Johann Blankern. Hunolt Holtern. Laurenz Binnolt. Hepert. Andreas von Altena. Johann Holtern. Jakob Blankenn. Bernd Steinhanes. Schwicker von Thülen — obiit ann. 1626. Herbold Henneken — obiit ann. 1606. Franz Balecke. Johann Makmacher. Beltin Tristram — obiit a. 1566. Jasper Hermenes. Franz Tristram — gestorven up den nigger St. Martins Dage a. 93. Jürgen Vateran. Johann Curbach. Heinrich Schyes. Everhard Tauschen — obiit. Hermann Bartscherer. — Godert Briwratt. Johann Wendelen. Curt von Meineringhausen. Melchior Curbach. Heinrich Mertens — obiit a. 1580. Johann Stuten d. Junge.

Michael auf dem Schilde. Ravenon Cato. Johann Kryjann
 — obiit 1611. Tise Walene. Tonocus auf dem Water.
 Tonnius Engelbracht. Hermann Frehen — a. 1570 obiit.
 Johann von Büden. Curt Wittgerber. Lodewig Rolandt. Curt
 Tilmann — obiit a. 1611. Johann Henzen. Coider Hans.
 Corrt von Beden Kapz. Bernd Schlidemann. Heinrich Würde-
 mann — obiit a. 1579. Reinhard Leiwen — obiit. — Hans
 Plaißföng — obiit 1606. Joist Balen — obiit. Tönnies von
 der Lippe. Tönnies Engelbracht. Christoffel Sanders. Johann
 Bolekenn. Joist Pilstein — obiit a. 1601 Freitags vor Ostern.
 Hermann Abheuer. Johann Tauschen. Johann Sanders.
 Johann Pilstein. Wilhelm Romer. Franz Runters. Daniel
 Bolmers. Johann Brinken. — obiit a. 1606. Jobbel Heleken.
 Hermann Hoppen. Ulrich Arndes. Tönies Kortten. Mathäus
 Bleckmann. Melchior Norenberg. Wilhelm Gerbracht — obiit.
 Heinrich Lomann. Johann Wünst. Bernd Sommerwerk. Jürgen
 Sanders. Curt Koich. — obiit d. 1. Januar 1608. Lu-
 dolph von Altena. Christian Trümpen. Bolmar Hartlief.
 Lips Neueradt. Kottger Hermanns. Christoffel von Asselen
 — obiit. Jürgen von Erkelen. Hans Kohrbet. Mertens
 Schmidt. Hermann Wegener. Johann Rütters obiit a. 1618
 Klaus Steinhof. Pirvel Planken. Erng Leiblenders. Johann
 Brilonen — obiit a. 1629. Daniel Wolleren. Johann Maigs.
 — obiit a. 1597. Andreas von Männernhausen. Johann
 Bartscherers. Johann Koich. Johann von Meinerichhausen.
 Hamakul Brilon — obiit a. 1613. Hunolt Bartscherer — obiit
 a. 1606. Curt Brfemann. Gaspar Reinholz. Curt Herrekenn.
 Curt Kohrbet — obiit. Prior Hansmann — ist gestorven a.
 1593 ohne descendenten. Schwicker von Thülen Brilonensis
 obiit 1616. Tonies Schöllink obiit a. 159 (?) Arnd von
 Strickheim (?) obiit. Ulrich Würdeman a. 1587. Ein Stück
 Geschütz ihn verdorben das er darin gestorben 1582 (?) Jürgen
 Mertens. Christoph Botten — obiit 1610. Heinrich Dall-
 schnider obiit a. 82. Johann Teilen. Hunolt Stuten. Liborius
 Waldeck — resignavit a. 1602. Johann Stormern. Hermann
 Hagen. Hunolt Stormern. Conradus Armer. Heinrich Rohr-
 bett. Thomas Herkeren ist gestorben 1609. Wilhelm Kasfen.
 Bernd Pelfter — obiit 1622. Volpert Fryserer. Heinrich
 Wülf — obiit 1618. Liborius Schöllink — obiit a. 1604.
 Jakob Buster — Ist gahr plötzlich gestorben. Philipp Achter-
 mann. Franz Büdecken. Tonnies Schmücker — obiit 1617.
 Heinrich Franken. Herbold Pilstein. Joist Planken — obiit
 1620, fiel vom Balken. Johann Mertens junior. Johann
 Sprenger — obiit 1620, fiel vom Balken. Jürgen Wolheren.

Fris Vale. Johann Bernemann. Johann Hecker — obiit a. 1608. Bernd Schlidemann. Eberhard Wolker — obiit a. 1608, wurde auf St. Viti Tage vor Dalheim jämmerlich erschlagen. Joist Maigs — obiit 1620. Daniel Willmann † 1609. Claus Wittmers. Wortmann Plakes. Heinrich Koich — † 1618. Johann Tristram. Wilhelm Hundertmark. Heinrich Pilstein — † 1596. Johann Suden † 1596. Dettmar oder Deppe Cramer † 1598. Friedrich Tauschen. Peter Blöger. —

Nicht wenige dieser Namen kommen noch gegenwärtig vor in den beiden Städten und den benachbarten Dörfern.

Es muß den jetzigen Bewohnern von Interesse sein, Namen ihrer Vorfahren als Mitglieder einer ehrenhaften Verbindung verzeichnet zu finden. —

Und diese Erwägung ist es, welche den Verfasser einigermaßen beruhigt wegen der durch die Anführung dieser Namen herbeigeführten, manchem Leser vielleicht unliebsame Vermehrung der Seitenzahl dieses Schriftchens.

III. Die Mitglieder der Zunft hielten alljährlich am Feste der hl. Dreieinigkeit ihre Versammlung. Es fand dann der gemeinschaftliche Kirchgang, (welcher zu jener Zeit des sechszehnten Jahrhunderts freilich nicht mehr ein katholischer war) statt. Am andern Tage wurde über die Aufnahme neuer Amtsbrüder verhandelt; es wurde geprüft, ob sie Bürgersöhne waren, sie mußten ihre Lehrbriefe vorzeigen. Darauf wurden zwei Kurherren gewählt und diese wählten wiederum zwei neue Dekane für das hiermit beginnende neue Zunftjahr. Die Gewählten wurden

„öffentlich und freudig beglückwünscht und gratuliert“ und dann fand der gemeinschaftliche Trunk statt, wobei die jüngsten Amtsbrüder aufwarteten.

IV. Aber nicht immer waren die Zeitläufe so beschaffen, daß diese Versammlung gehalten werden konnte; namentlich konnte dies nicht geschehen im Jahre 1646, wo die Stadt eingenommen und verbrannt wurde. Es berichtet darüber die Verhandlung vom Jahre 1647, wo es heißt:

Anno 1647 auf das Fest der hl. Dreifaltigkeit hat ein ehrbar Kaufant ihre Zusammenkunft gehalten in Tonnies Thelon Behausung. Und weil sie vorm Jahr wegen Uebergabe der Statt nicht zusammen gewesen und die Register und Briefe eingekommen haben sie die Schulden fortgesetzt. Bleiben die obgemelteten Dechant und Kurherrn an ihrem Amte.

Auch in andern Jahren ist die Zusammenkunft wegen Verhinderung durch kriegerische Ereignisse einigemal ausgefallen.

V. Da in neuester Zeit die Zunftfrage wieder in erheblicher Weise zur Sprache gekommen ist, so würde es einem größeren Leserkreise vielleicht nicht unangenehm sein, etwas Näheres über die Zünfte aus deren Zustand in den früheren Jahrhunderten zu hören:

Was zunächst das Geschichtliche der Zünfte und Gilden in Deutschland betrifft, so datiert sich das Vorkommen derselben erst von der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts.

Mit der allmählichen Entwicklung der städtischen Verfassung wurde die Bildung solcher Innungen für die meisten Arten von Gewerben eine allen Städten gemeine Einrichtung. Zünfte (Gaffeln) hießen sie ursprünglich nur, wenn sie als solche bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten konkurrierten; zu diesen aber konnten auch Bürger gehören, welche keine Gewerbe trieben, und selbst eine einzelne Zunft war überhaupt nicht notwendig aus Gewerbetreibenden zusammengesetzt. Innungen (Nemter, Gilden) hingegen sind ursprünglich alle Vereinigungen, welche Korporationsrechte erlangt haben, von welchen die der Personen, welche einerlei Gewerbe treiben, und unter diesen die Handwerksinnungen, nur eine einzelne Art sind. Zur Verfassung der letzteren gehört ordentlicherweise, daß sie das Recht haben, ein Gewerbe ausschließlich zu treiben und ihre Mitglieder zur Ausübung desselben nach den Zunftgesetzen anzuhalten. Zünftige Gewerbe sind die, für welche Innungen dieser Art gebildet sind.

Durch Vereinigung verschiedener Handwerke in eine Korporation, unterscheiden sich die zusammengesetzten Zünfte von den einfachen. Geschlossene nehmen nur eine gewisse Anzahl von Meistern auf, gesperrte lassen ihre Zunftgenossen nicht wandern und nehmen keine Fremde auf; „geschenkte“ unterstützen ihre wandernden Mitglieder, welches jedoch nach den Reichsgesetzen einer polizeilichen Aufsicht unterworfen ist. Das Meisterrecht besteht in der Befugnis das Handwerk für eigene Rechnung zu treiben und die eigentlichen Zunftgerechtsame auszuüben; mit demselben ist das Recht, die gefertigten Waren öffentlich feil zu halten (Handwerkskram), nur ausnahmsweise aber auch ein Handel mit den rohen Materialien verbunden. Bei ungeschlossenen Zünften kann es niemanden versagt werden, der das Handwerk als Lehrling nach den Zunftgesetzen erlernt, als Gesell den Bedingungen derselben in Hinsicht der Wanderjahre (zuweilen auch Mut- oder Sitzjahre) Genüge geleistet und ein von der Zunft zu beurteilendes Meisterstück gefertigt hat. Nach dem Tode

des Mannes steht die Ausübung des Gewerbes auch dessen Witwe zu. Die Gerechtsame der Zunft werden entweder durch diese als Korporation oder durch ihre Vorsteher (Zunftmeister, Obermeister, Bildmeister, Altermänner ausgeübt. Diese berufen auch die Zunft für Angelegenheiten jeder Art, vertreten sie in gerichtlichen und außergerichtlichen Verhältnissen, verwalten das Zunftvermögen und erkennen mit der Zunft die Innungsstrafen. Nur die Meister sind stimmführende Mitglieder der Korporation; den Gesellen ist überhaupt keine andere Art von Vereinigung als zur Unterstützung hilfbedürftiger Mitglieder unter Aufsicht eines Meisters erlaubt. —

Das ist freilich jetzt anders. Den Verbindungen der Gesellen zu Fachvereinen und zu den auf dem Boden der katholischen Kirche stehenden „Gesellenvereinen“ steht nichts mehr im Wege. — Wenn aber auch die wohlthätige Wirksamkeit dieser Vereine nicht verkannt werden kann, so genügen dieselben doch nicht dasjenige vollständig herbeizuführen, was dem Gesellenwesen not thut. „So lange eben der Geselle nicht zur Familie des Meisters gehört, wird eine Besserung nicht eintreten können. Der Meister, so will es der christliche Glaube, muß des Gesellen Vater sein und für dessen geistiges und leibliches Wohlergehen sorgen. Weil solches zur Zunftzeit durchgeführt war, so hat es auch damals das Handwerk zu solcher Größe und herrlichen Blüte, zu solcher hohen Bedeutung und Macht im sozialen Leben gebracht. Die Grundlage des menschlichen Glückes ist und bleibt die Religion, wenn sie zur Richtschnur alles Handelns genommen wird. Eben das Schwinden der Religion, auch in den Handwerkskreisen, hat sehr zur Schwächung dieses Standes, nach allen Seiten hin beigetragen. Würden die Handwerksmeister und Gesellen wieder wie einst, gemeinsam in den christlichen Familien auf dem Boden der Religion stehen, so würde das Handwerk bald wieder zu neuer Blüte gelangen. Werdet wieder christlich, Ihr Handwerker, wie Euere Vorfahren es waren, sucht Euren Pflichten gegen die Gesellen wieder auf christliche Weise gerecht zu werden, es wird besser mit Eurem Stande, die Gesellenfrage wird leichter ihrer Lösung entgegengeführt!“ (Cfr. die Zeitschrift „Die Christliche Familie“ Nr. 14.)